

Die Abduktion in der subsumtiven Deduktion und die induktive Wahrscheinlichkeit - Der Konklusions-Park als Verkettungs-Verbund von Schlußformen in Ästhetik und Naturwissenschaft am Beispiel der Jurisprudenz

Die Geschichte von Shakespeares Othello ist bekannt. Es ist eine sehr menschliche Geschichte, eine allzumenschliche Geschichte, tragisch die Geschichte von Liebe und Eifersucht: Othello, edler Maure und Mohr, Feldherr in Diensten des Dogen, des "Herzogs von Venedig", hatte sich heimlich mit der Senatorentochter Desdemona verheiratet, wird nun durch seinen (von ihm anlässlich einer Beförderung zugunsten des Cassio) übergangenen Fähnrich Jago aus Ranküne in ein böses Ränkespiel verstrickt. Jago zieht Cassio solcherart also in einen Raufhandel mit Rodrigo hinein und bringt damit Cassio um Othellos Gunst. Sodann inszeniert Jago die Schein-Welt, daß Desdemona - die sich bei Othello für den in Ungnade gefallenen Cassio einsetzt - mit nämlichem Cassio ein ehebrecherisches Verhältnis habe, und liefert hierfür Othello allerlei getürkte Beweise, den Beweis mit Desdemonas Taschentuch inclusive, das Jago - von seiner Frau Emilia entwendet - in Cassios Hände spielt. Schließlich arrangiert Jago einen Lauschangriff für Othello; dabei läßt Jago Othello eine Unterredung von Jago mit Cassio belauern, worin er, Jago, sich mit Cassio über die Kurtisane Bianca unterhält, und zwar auf eine solche Art und Weise, die für Othello unweigerlich den Anschein nahelegt, es sei von Desdemona die Rede. Othello gerät denn auch außer sich vor Wut und Eifersucht und erwürgt Desdemona im Ehebett. Erst Jagos Frau entlarvt dem Mohren von Venedig die Welt des inszenierten Scheins, die Welt der falschen Schlußfolgerungen, die Welt des Wahns - : Die Wahn-Welt stürzt zusammen wie ein Kartenhaus, und Othello gibt sich selbst den Tod.

Wohl hatte Othello mit Cassio einen der "Büchertheorie" und dem "Einmaleins" verfallenen "Rechenknecht" - so die Rede des Jago - zum Leutnant erhoben; nicht aber tritt uns Othello entgegen als ein blasser, asthmatischer Wissenschaftstheoretiker, der in hoch-abstrakten Höhen die Logik des richtigen Denkens und Schließens von Aristoteles bis Peirce, Carnap und Popper¹ pflegt. Diese Tragödie der

¹Vgl. Charles Sanders Peirce, "Die Wahrscheinlichkeit der Induktion" (CP 2.669-693), "Deduktion, Induktion und Hypothese" (CP 2.619-644), in: Ch. S. Peirce, "Die Festigung der Überzeugung",

falschen Schlüsse, als die man gewißlich Shakespeares Othello ansprechen kann, beruht ausschließlich auf elliptischen Schlüssen, d.h. auf intuitiven, innerhalb der affektiven und intellektuellen Bewußtseins-Operativität sich vollziehenden Konklusionen in schematisch verkürzter Form also; was man hinsichtlich irrationalen Fehlverhaltens gemeinhin auch "Kurzschluß" nennt, weil die Verkürzung nämlich - rational nicht mehr kontrolliert und ungebändigten Stimmungen unterworfen - zu Kurzschlußhandlungen führt. Ebendieses Phänomen des Kurzschlusses samt Kurzschlußhandlungen in der menschlichen Realität belegt zwar gewiß vortrefflich jene Intellektualismus-Kritik in der Phänomenologie der Wahrnehmung - allen voran die von Maurice Merleau-Ponty in seiner "Phénoménologie de la Perception" -; das Phänomen des Kurzschlusses in der menschlichen Realität erheischt indes nichts weiteres als das Prinzip der rationalen Prägnanz in der Praxis alltäglicher Lebenswelten ebenso wie in der Praxis der Sonderwelten von Politik, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft, in der Ästhetik als dem Gebiet von den Wahrnehmungsgestalten und den Anschauungsformen des Schönen ebenso wie in der Jurisprudenz, die im rationalen Formations-Typ menschlicher Gesellung und Herrschaft ohnedies ihre ganze Methodik rationalen Anforderungen unterwirft und zu den technischen Bedingungen schlechthin jedweden juristischen Streitentscheids vor den Gerichten macht.

Der Begriff von der rationalen Prägnanz rückt zudem die übers Ziel hinaus-schießenden Intentionen der Intellektualismus-Kritik zurecht. Denn ersichtlich ist: man kann nicht einfach die rationale Bewußtseins-Operativität des Denkens als "intellektualistisch" verwerfen, nur weil - eher von Gestalt-Mustern und Strukturen bestimmt - die Perzeption und die Apperzeption nicht rein verstandesmäßig verlaufen, und dies schon gar nicht im Sinne etwa der Kantischen Subsumtion der Wahrnehmung unter die Verstandesbegriffe (Kategorien), bzw. nicht rein verstandesmäßig im Sinne des logischen Schließens; die Perzeption und die Apperzeption sind ja nur eine Schicht in der Aktualität des Bewußtseins, in der Aktualität komplex ineinandergefügter Fundierungs- und Erkenntnisstufen² und erst recht ist die Bewußtseins-Aktualität niemals rein lingual geprägt - weshalb denn auch die

Hrsg. Elisabeth Walther, Baden-Baden 1965, S. 93-109, 127-142. Rudolf Carnap, Wolfgang Stegmüller, "Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit", Wien 1958; Wolfgang Stegmüller, "Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie" Bd. I, Stuttgart 1969, S. 445-486; Karl R. Popper, "Logik der Forschung", Tübingen 1994, 10. Aufl.; Karl R. Popper, "Objektive Erkenntnis", Hamburg 1993.

²Vgl. zur semiotischen Analyse der phänomenologischen Bewußtseins-Aktualität und zum Begriff der elliptischen Schlußfolgerung: Josef Klein, "Denken und Sprechen nach Aspekten der Theoretischen Semiotik unter besonderer Berücksichtigung der Phänomenologie Edmund Husserls", Diss. Stuttgart 1983, S. 25, 112-222.

Sprachphilosophie die Wahrnehmung, das Handeln und das Verhalten nicht im mindesten adäquat zu klären vermag, schon gar nicht ohne exakte Zeichentheorie. Andererseits aber vollzieht sich intellektuell und ordnet intellektuell sich alles bestimmende und begreifende Denken und unterwirft sich so logischer Selbst-Kontrolle, so daß ich es vorziehe, statt von "Intellektualismus" von intellektualistischer Vereinseitigung zu sprechen, wo es gilt, die affektive Bewußtseins-Operativität und die intellektuelle Bewußtseins-Operativität komplementär zumindest anzusetzen (auch wenn diese Komplementarität hier nicht weiter theoretisch entfaltet werden kann).

Zu solchen intellektualistischen Vereinseitigungen würde auch eine transzendental-philosophische Peirce-Rezeption - insonderheit etwa die von Karl-Otto Apel³ - gelangen, wenn die Konklusions-Formen in der transzendentalen Synthesis der Apperzeption - sei es als konstitutives, sei es als regulatives logisches Prinzip - als formal-logisch operierende Schemata der Verstandestätigkeit angesetzt werden würden, der die Sinnlichkeit des Leibes die Sinnesdaten zuführen würde, die Sinnesdaten von Zeichenhaftigkeit des Stoffs und der Form in der Weise von Vorstellungen bzw. von Perzeptionen. Ich hatte bereits in "Denken und Sprechen" (1983) abgehoben auf das semiotisch-phänomenologische Relationennetz der ordinal-gradativen präsentationalen und repräsentationalen Semiosen im Insgesamt der vielschichtig intentional fungierenden Bewußtseinsleistungen; derart sind dann auch bei originären Sachverhaltswahrnehmungen elliptisch-konklusive Involutions-Replicate (ohne intellektualistische Überzeichnungen) zeichentheoretisch ausweisbar.

Zu solchen intellektualistischen Vereinseitigungen im Hinblick auf die Formen des Schließens und Schlußfolgerns nicht zuletzt wird man ansonsten sodann mit Fug und Recht die Rezeption des Kritischen Rationalismus von Karl R. Popper zählen dürfen. Zwei Belege: Die Verhaltenswissenschaft zum einen spricht von Hypothesen-Bildungen beim Tier wie beim Menschen und spielt die Hypothese gegen die Induktion sogar beim Appetenz-Verhalten der Tiere theoretisch aus⁴, als ob die Tiere Ober- und Untersätze sowie Konklusionen zu modellieren vermöchten - eine Hypothese seitens des Menschen eher, die er ins Tier-Bewußtsein projiziert, weil er es für intellektuell zu strapaziös und zu mühselig empfindet, sich über die formalen

³Karl-Otto Apel, "Von Kant zu Peirce: Die semiotische Transformation der Transzendentalen Logik" (1969), in: "Die Transformation der Philosophie", Bd. II, Frankfurt a.M. 1973, S. 157-177.

⁴Vgl. Karl R. Popper, Konrad Lorenz, "Die Zukunft ist offen. Das Altenburger Gespräch. Mit Texten des Wiener Popper-Symposiums", München 1985.

Semiosen und Semio-Struktogramme zu unterhalten. Die Kritische Kunstgeschichte eines Ernst H. Gombrich⁵ andererseits setzt unter Poppers Einfluß die Wahrnehmung selbst als Hypothesen-Bildung an; eine grobe Vereinfachung der reell stattfindenden Bewußtseins-Prozesse zweifelsohne, die sich adäquat nur mit semiotischem Rüstzeug theoretisch meistern lassen; ich erinnere nur an das Problem der adperzipierenden Apperzeption von Elementarwahrnehmungen zu einer ganzen musikalischen Gestalt beispielsweise und ihr wahrnehmendes Erfassen und Auffassen als eine solche Gestalt⁶.

Ich möchte hier keine semiotische Kritik dieser beiden Spielweisen der intellektualistischen Vereinseitigung liefern. In Ansehung der von Max Born⁷ verallgemeinerten, durch Niels Bohr speziell quantenphysikalisch erstellten Hypothese von der Komplementarität, von der Komplementarität nämlich nicht nur als Doppelnatur des korpuskularen wie wellenförmigen Lichts, sondern als Doppelnatur aller Erscheinungsformen der Welt schlechthin, führe ich den Gedanken der Komplementarität für die Bewußtseins-Operativität generell ein und setze die Syllogistik bzw. die Konklusions-Weisen in der affektiv komplementär intellektuellen Bewußtseins-Operativität des Menschen dergestalt an, daß die Syllogistik bzw. die Konklusions-Weisen innerhalb der adperzipierenden Apperzeption zumindest sich elliptisch vollziehen, also in "unvollständigen Schlüssen", wie Peirce sich ausdrückt.

Kurz zur Sprachregelung: Unter Syllogismus ist die strikte Form der Konklusion zu verstehen, welche aus zwei Prämissen einzig besteht und genau aus drei Prädikaten; dabei fungieren darin nun lediglich einstellige Prädikate für den Subjektbegriff, den Mittelbegriff und den Prädikatsbegriff. Unter Abduktion, Induktion und Deduktion sind hingegen Methoden des Schließens allgemein verstanden. Überdies ist der Begriff der abduktiv gefolgerten Fall-Hypothese zu unterscheiden von einer Gesetzes-Hypothese bzw. von einem hypothetischen Regel-Satz mit einer wenn-dann-Verknüpfung. Die Fall-Hypothese der Abduktion ist immer von Poti-Schluß-Evidenz; ihr kommt ein geringerer Gewißheitsgrad zu als der 2. Prämisse. Indessen spielen Gewißheitsgrade und Wahrscheinlichkeitsgrade bei hypothetischen Regelsätzen erst über die induktive Wahrscheinlichkeit eine Rolle; dabei will ich hier die

⁵Vgl. Ernst H. Gombrich, "Kunst und Illusion. Zur Psychologie der bildlichen Darstellung", Stuttgart 1978.

⁶Vgl. Josef Klein, "Denken und Sprechen", aaO. S. 199 ff.

⁷Vgl. Max Born, "Von der Verantwortung der Naturwissenschaften", München 1965, S. 23-50, 87-114, insb. 33 ff., 106 f. Allerdings ist hier der Begriff der "Komplementarität" weder als universelles noch als metaphysisches Prinzip verwendet, sondern als eine der auch (!) der Bewußtseins-Operativität zukommende eigene Kategorie.

Besonderheiten des methodologischen Hypothesen-Begriffs bei K. R. Popper und dessen Kritik der probalistischen Induktion aus den Darstellungen ausklammern.

Warum aber hebe ich auf die Bewußtseins-Operativität (mit ihren Zeichenprozessen) selbst ab? Warum begnüge ich mich nicht mit dem methodischen Kanon der Schluß-Formen von Abduktion bzw. Hypothese, Induktion und Deduktion? Weil ich der Auffassung bin, daß diese Schlußformen in der Bewußtseins-Operativität im allgemeinen (seien sie je elliptisch, seien sie je vollständig) in einem nexemischen⁸ Verbund fungieren, in einem bedeutungs-kategorialen Verbund, im Konklusions-Park.

In der Bewußtseins-Operativität wird sich stets eine solche Verschaltung der Schluß-Formen nachweisen lassen, wie es sich dann unten exemplarisch bei der juristischen Subsumtion zeigt.

Dabei wird die Konklusion der Deduktion als fundamental-kategoriale Drittheit ($\cdot 3 \cdot$) des Famizeichens vom Modus des Notwendigkeits-Schlusses analytischer Vertrautheit gekennzeichnet⁹; die Konklusion der Induktion als fundamentalkategoriale Zweitheit ($\cdot 2 \cdot$) vom Modus des Wirklichkeits-Schlusses synthetischer Aktualität und die Konklusion der Abduktion als fundamental-kategoriale Erstheit ($\cdot 1 \cdot$) vom Modus des Möglichkeits-Schlusses synthetischer Potentialität.

Anhand des Peirce'schen Bohnen-Beispiels ergibt sich sodann folgendes Bild¹⁰:

Die Deduktion:	Regel	- Alle Bohnen aus diesem Sack sind weiß.
	Fall	- Diese Bohnen sind aus diesem Sack.
FamiZR $\cdot 3 \cdot$	Ergebnis	- Diese Bohnen sind weiß.

Hier steht "Fall" für Tatsache im Sinne eines Sachverhalts; "Ergebnis" für Sachverhalts-Erklärung als Explanandum des eigenschaftlichen Befundes.

Die Induktion:	Fall	- Diese Bohnen sind aus diesem Sack.
	Ergebnis	- Diese Bohnen sind weiß.
AktiZR $\cdot 2 \cdot$	Regel	- Alle Bohnen aus diesem Sack sind weiß.

⁸Vgl. Josef Klein, "Park des Textes & Textpark - Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes. Eine theoretisch-semiotische Betrachtung der Kategorie Text in Musik, Literatur und Jurisprudenz", Teil I, in: *Semiosis* 35 (1984), S. 19-37, insb. S. 21.

⁹Ich knüpfe hierbei an den Überlegungen von K.-O. Apel zur Zeichenklassifikation der Konklusionen an; cf. K.-O. Apel, aaO., S. 170 f.; zur Trichotomie von Poti-, Akti-, Famizeichen cf. Elisabeth Walther, "Allgemeine Zeichenlehre", Stuttgart 1979, S. 90 f.

¹⁰Vgl. Ch. S. Peirce, "Deduktion, Induktion und Hypothese", aaO., S. 129.

Hier steht "Fall" für (faktischen) Sachverhalt und Ergebnis für den Eigenschafts-Befund desselben.

Die Abduktion der Fall-Hypothese:

	Regel	- Alle Bohnen aus diesem Sack sind weiß.
	Ergebnis	- Diese Bohnen sind weiß.
PotiZR · 1·	Fall	- Diese Bohnen sind aus diesem Sack.

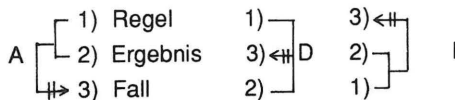
Hier steht "Ergebnis" für einen Sachverhalt der Eigenschafts-Prädikation und "Fall" für eine den Sachverhalt erweiternde Aussage.

Ein Verbund der Konklusionen läßt sich am Othello-Beispiel für das Taschentuch der Desdemona wie folgt aufzeigen: das Taschentuch der Desdemona, das aufgrund bestimmter Eigenschaften der Taschentücher der Desdemona (wie besonderes Gewebe, Häkelsäumung, Monogramm etc.) im allgemeinen und dieses Taschentuches der Desdemona im besonderen Othello in die Lage versetzt, induktiv alle Taschentücher der Desdemona zu einem Regel-Kollektiv zu vereinigen, deduktiv eines davon wiederzuerkennen und zu identifizieren und sodann abduktiv die Hypothese aufzustellen: Das Taschentuch, das im Besitz des Cassio ist, ist ein Taschentuch aus der Kollektion der Desdemona.

Formal ergibt sich der Verbund wie folgt:

Deduktion (D) Induktion (I) Abduktion (A)

Regel	Fall	Regel
Fall	Ergebnis	Ergebnis
∴ Ergebnis	∴ Regel	∴ Fall



Dieser bedeutungskategoriale Verbund von Operationen des Schliessens im Konklusionen-Park ist allerdings kein psychologischer zu begründender Befund, sondern er läßt sich als rein-logische bedeutungskategoriale Form herausarbeiten, mag diese rein-logische Form auch empirisch und real in der Bewußtseinsoperativität des Menschen - und damit nicht bloß rein-logisch, sondern auch psychologisch - fungieren.

Wir kennen mithin drei Formen logischen Schließens:

Die Abduktion als logische Operation des Schließens zur Gewinnung von Hypothesen i.S. von aussage-erweiternden Annahmen und Mutmaßungen. Die Deduktion als logische Operation des Schließens zur Gewinnung von Erklärungssätzen (Explanandum) bzw. in der juridischen Subsumtion als subsumtive Deduktion zur Gewinnung der fallbezogenen normindividuierten Rechtsfolge (zu den logischen Schwierigkeiten und Besonderungen siehe die Ausführungen weiter unten). Die Induktion als logische Operation des Schließens zur Gewinnung von Regelsätzen (niederer bzw. höherer Allgemeinheit bis hin zum Charakter eines Gesetzes).

Bei den induktiv gewonnenen Gesetzen sind solche im Sinne von naturwissenschaftlichen oder auch soziologischen Gesetzen gemeint, also nomologische und quasi-nomologische Sätze. Mit größten Schwierigkeiten behaftet sind induzierte Gesetze im normativen Sinne: Zu denken wäre bei einer solchen normativen Induktion etwa an naturrechtliche Induktionen, wie die Herleitung der Norm der Menschenrechte: "Alle Menschen sind frei und gleich geboren." Ein normativer Regelschluß also aus einem anthropologischen Gattungs-Befund. Oder ein anderer denkbarer Regelschluß normativer Induktion ließe sich beim präzedentiellen Fall-zu-Fall-reasoning diskutieren (im anglo-amerikanischen Rechtssystem) oder das Erschließen der "herrschenden Meinung" in Rechtsprechung und Literatur zu einer Rechtsfrage; man denke etwa, um ein Beispiel aus dem Asylrecht zu nehmen, an die Problematik der Gruppenverfolgung im allgemeinen und an die Frage im besonderen, ob derzeit die Kosovo-Albaner in Rest-Jugoslawien einer Gruppenverfolgung durch die Serben ausgesetzt sind, eine äußerst umstrittene Frage mit äußerst voneinander abweichender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder; das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte etwa eine ethnische Verfolgungslage 1993 dezidiert bejaht; das hatte nunmehr für die asylrechtliche Verwaltungspraxis zur Folge, daß selbst gänzlich abwegige Asylanträge nicht mehr ohne weiteres als "offensichtlich unbegründet" ablehnbar waren; das Bundesverwaltungsgericht hat dann im Juli 1994 die Gruppenverfolgungslage der Kosovo-Albaner mangels rechtssoziologisch signifikanter Verfolgungsdichte verneint.

Zur normativen Deduktion und zur normativen Induktion möchte ich hier nicht abschließend Stellung nehmen; gleichwohl seien beide Schlußformen nun in Kürze als fehlerbehaftet wie folgt charakterisiert:

Zunächst zur normativen Deduktion in der juristischen Subsumtion. Hans Kelsen¹¹ behauptet m.E. zu Recht, daß es nicht möglich ist, aus einer Generalnorm eine Individualnorm betreffs eines Einzelfalles zu schlußfolgern, weil der Einzelfall gar nicht in der Generalnorm enthalten ist; und in der Tat ist denn auch die juristische Subsumtion gar nicht rein analytisch, wie die Deduktion an sich stets analytisch ist¹². Die juristische Subsumtion charakterisiert sich vielmehr als eine kombiniert synthetisch-analytische Schlußfolgerung. Daran kann insgleichen selbst die Überlegung von Ota Weinberger¹³ nichts ändern, der meint: zum einen sei der generelle Obersatz "durch einen mit einem All-Quantor beginnenden Satz darstellbar", und zum anderen lege der generelle Normsatz "artbildende Subsumtionskriterien" fest, so daß gelte:

"Aus ' $x!Fx$ ' ('Für jedes x gilt: x soll F ') folgt ' $!Fx_i$ ',
wenn x_i ein Element des Quantifikationsuniversums ist."

Hierauf ist Ota Weinberger zu entgegenen: Diese Individualnorm, deduziert nach der Individuierungsregel auf den Einzelfall x_i , ist eine synthetische Operation, die zwar deontisch präformiert ist durch die Generalnorm, die aber nicht als Conclusio bereits analytisch in der Generalnorm enthalten ist. Die Individualnorm ergeht nämlich auf den konkreten Einzelfall hin, dessen Konkretion ebensowenig wie dessen Rand- und Antezedenz-Bedingungen in der Generalnorm implizit vorweggenommen sind. Das wird leicht einsichtig an folgendem naturwissenschaftlichen Beispiel:

Regel: Alles Eis von der chemophysikalischen Beschaffenheit H_2O (Wasser) schmilzt bei über 0° Celsius und geht in einen flüssigen Aggregatzustand über (wenn der Gefrierpunkt $T_0 = 273,16^\circ K = 0^\circ C$ ist).

Fall: Dies Eis x_i geht jetzt im Zeitpunkt t_i in einen flüssigen Aggregatzustand über.

Explanandum: Also befindet sich das H_2O zumindest bei über $0^\circ C$.

Und siehe da, ohne deduktive conclusio geht das Eis von selbst bei über $0^\circ C$ in den flüssigen Aggregatzustand über, den das allgemeine Gesetz implizit als Allsatz

¹¹ Vgl. Hans Kelsen, "Allgemeine Theorie der Normen", hrsg. v. K. Ringhofer u. R. Walter, Wien 1979, S. 179-202.

¹² Vgl. Ch. S. Peirce, aaO. S. 130.

¹³ Ota Weinberger, "Normentheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik. Eine Auseinandersetzung mit Hans Kelsens Theorie der Normen", Berlin 1981, S. 114.

präziiert. Nicht so im Reich des Normativen! Das Normative ereignet sich nicht von selbst wie ein naturgesetzliches Ereignis. Das Normative ereignet sich - wie ich dies bereits in meiner Untersuchung zur Deontologie und Deontik dargelegt habe¹⁴ - über die vier Kardinalfunktionen der kategorialen Form der Norm: über die Formfunktion, die Materialfunktion, die Zweckfunktion und über die Effektualisierungsfunktion; dabei entfaltet die Norm sich deontisch ebenso wie korrelativ deontologisch. Sofern die Norm sich deontisch entfaltet in der normfunktionalen Applikation, muß ihre Intensionalität erst noch falladäquat eindeutig extensionalisiert werden; und hierfür reicht Ota Weinbergers Individuierungsregel ganz und gar nicht aus. Sofern sich die Norm korrelativ deontologisch entfaltet, entfaltet sie sich zeichenphänomenal nur innerhalb der (interaktiven) Intermodalverhältnisse des sozialen Seins; und das heißt, daß diese Ereignisse in den Intermodalverhältnissen des sozialen Seins nicht notwendig mit den deontischen Ableitungsformen von generellem Normsatz zur gefolgerten Individualnorm korrespondieren müssen (die oben angesprochene Extensionalisierungs-Problematik betrifft die Weinbergerschen Individuierungsregel ohnedies einmal dahingestellt!); denn im sozialen Sein der Rechtsanwendung müssen ja die Rechtssubjekte bzw. der Rechtsstab, also das Gericht, erst noch den praktischen Syllogismus bzw. die normativen Konklusionen vollziehen, um einen spezifischen Fall einer einschlägigen Norm zuzuordnen und dieser zu subsumieren und um so die Individualnorm zu erzeugen. Wo kein Kläger, da ist kein Richter; wo keine juristische und keine ethische Reflexion, da ist auch ein Mord nur ein psychophysikalisches und physiologisches Geschehnis, wonach ein Mensch unter gewaltsamen Außeneinwirkungen seine Lebensfunktionen einstellt, mehr nicht. Nun zeigt gerade meine Analytik der Effektualisierungsfunktion (mit den Partialfunktionen a) der Gestaltung interaktiver Intermodalverhältnisse, b) der Maßstabsetzung für die Pflichtigkeit und Wertigkeit des Sollens sowie c) der Verhaltens- und Rechtsfolgen-Zurechnung), daß eine Generalnorm lediglich einen Struktur-Entwurf präformiert für die Erzeugung einer Individualnorm hinsichtlich eines zu subsumierenden Einzelfalls bei rekursiver Konkominanz der zu applizierenden Norm, welche ihrerseits im systematischen Gefüge der Rechtsordnung steht: die aleatorische Kategorial-Matrize als schaltalgebraischer Strukturbaum der Effektualisierungsfunktion einer Strafrechts-Norm ist überdies Beleg dafür, daß Ota Weinbergers Argument (von der Individuierungsregel betreffs des Quantifikationsuniversums einer allsätzlichen General-Norm) gegen Hans Kelsen

¹⁴ Vgl. Josef Klein, "Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktagon - Zur Deontologie und Deontik sowie zur normsemiotischen Mutterstruktur der logischen Vielecke", in: *Semiosis* 74/75/76 (1994), S. 35-89, insb. 35-62.

nicht sticht; dieser Strukturbaum ist nämlich ganz und gar nicht eine in schaltalgebraischer Alternativität statthabende Partikularisierung des Allquantors der Generalnorm, sondern ein topologisches Sortierungs-Schema derselben. Dabei vollzieht sich die Entfaltung des schaltalgebraischen Strukturbaums (der effektualisierungsfunktionalen Zuordnung der Strafrechtsnorm hin auf ihren Einzelfall) innerhalb einer speziellen (!) normativen Induktion, nämlich innerhalb der Abduktion der normativen Induktions-Hypothese, d.i. die normative Relevanzierung des Falles, also das Auffinden des normativ einschlägigen Fall-Charaktes, wonach die topologische Struktur des Strukturbaums paßecht sodann induktiv aufgebaut wird (siehe hierzu weiter unten).

Zuerst möchte ich jedoch die oben genannte normative Induktion kritisieren, bevor ich die Abduktion der normativen Induktions-Hypothese etwas näher ausführen will.

Seit Henri Poincaré¹⁵ ist einsichtig, daß aus deskriptiven Sätzen keine normativen Sätze hergeleitet werden können. Dies vereitelt auch eine normative Induktion folgender Art:

Fall: Es ist A.
Ergebnis: A ist schlechter als B.
∴ Regel: Wenn A, soll B sein.

Natürlich kann aus einer bloßen Komparation von Zustands-Welten von A und B nicht das Sollen der als besser bewerteten Zustands-Welt B gefolgert werden in Form eines hypothetisch formulierten Regelsatzes des Sollens. Denn für die Minderbewertung von A und für die Höherbewertung von B muß ja irgendwie schon ein Maßstab impliziert sein und für die Erzeugung einer Norm ein normativer Wertmaßstab, der mehr ist als eine bloße Präferenz-Regel des Geschmacks (wie "Vanille-Eis ist besser als Himbeer-Eis") oder der Utilität (wobei nicht bestritten sei, daß utilitäre Erwägungen für den rechtspolitischen Erzeugungsakt einer Norm wohl die entscheidende Rolle spielen; der Gesetzgeber erörtert gerade den Nutzen, den Sinn und Zweck einer Norm, gleich ob es sich dabei um die Renten-, Steuer- oder Strafrechtsreform handelt). Das heißt aber formal-logisch, daß der implizit supponierte Wertmaßstab erst explizit gemacht werden müßte, und sei es

¹⁵ Henri Poincaré, "Dernières pensées", Paris 1913; vgl. hierzu auch Hans Kelsen, "Allgemeine Theorie der Normen", aaO. S. 69 f., Ota Weinberger, "Normentheorie als Grundlage der Jurisprudenz und Ethik", aaO., S. 186 f..

eben durch ein explizites Verschalten der Konklusionen in einem Konklusions-Park.

Nun ist einsichtig, warum die beiden oben ad hoc genannten Beispiele einer normativen Induktion nur Kurzschlüsse sein können und in einem vernünftigen Diskurs bar aller rationalen Prägnanz¹⁶ sind. Denn aus einer rechtssoziologischen Deskription bzw. aus deskriptiven Rechtssätzen über eine gerichtliche Präzedenz-Entscheidung ("Ergebnis"-Prämisse) zu einem speziellen Fall ("Fall"-Prämisse) läßt sich keineswegs eine Regel als Norm induzieren, es sei denn, daß diese normative Induktion den Charakter hätte, eine Norm zu interpretieren oder auszufüllen. Im Fall der Rechtsschöpfung durch Naturrecht oder durch Richterrecht liegt andererseits keine bloße normative Induktion vor. Beim Naturrecht haben wir zunächst einmal nur einen philosophischen Erzeugungsakt einer Norm, welche wohl für sich eine "höhere" Legitimität vindizieren mag, indes ist eine solche Naturrechtsnorm - sofern nicht innerhalb einer Gesetzgebungskompetenz hervorgebracht - ohne rechtsverbindliche Konstitution und Geltung; dabei möchte ich hier die Spezialfrage ausklammern, wie auch bei legalistischem Anbetracht überpositive Normen der Menschenrechte und des Völkerrechts in die Legalität korrigierend eingreifen können. Beim Richterrecht haben wir einen formal-rechtlich institutionalisierten Erzeugungsakt einer Norm vorfindlich, und zwar beim Richterrecht eben kraft Legalität des Erzeugungsaktes einer Norm von rechtsverbindlicher Konstitution und Geltung derselben. Gleiches gilt insonderheit für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Verfahren der abstrakten und konkreten Normenkontrolle; dabei stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob eine Norm verfassungswidrig ist oder nicht bzw. ob eine Form mit höherrangigen Normen unvereinbar ist oder nicht; ist eine solche Norm - sei es ein Gesetz oder eine Verordnung - im vorbezeichneten Sinne des § 13 Nr. 6, 11, 12, 14 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) fehlerhaft, so stellt das Gericht in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Norm fest (§ 78 Satz 1 BVerfGG); diese Entscheidung bindet nicht bloß wie die übrigen Entscheidungen in bundesstaatsrechtlichen Streitigkeiten und Organstreitigkeiten die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), sondern hat darüber hinaus Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG) mit extunc-Wirkung, so daß selbst zuvor ergangenen Gerichtsurteilen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsakten etc. die Rechtsgrundlage entfällt.

¹⁶ Solche "Kurzschlüsse" dürfen nicht verwechselt werden mit dem elliptischen Schließen als solchem. Elliptische Konklusionen können jedoch auch fehlerhaft und damit dann Kurzschlüsse sein; aufgrund ihrer Unvollständigkeit sind allerdings elliptische Schlüsse auch nur unvollständig kontrollierbar und verleiten die Intuition zu falschen Folgerungen.

Hier im Falle der Normenkontrolle ist der normenlogische Deduktionsort für die Erzeugungsakte von die Nichtigkeit feststellenden Urteilen mit Gesetzeskraft formell-rechtlich *expressis verbis* geregelt.

Die soeben dargelegte Einsicht - die normative Induktion sei als Figur der Konklusion ein Kurzschluß, es sei denn, sie würde eine Norm ausfüllen oder interpretieren - verweist bei näherem Zusehen auf die Figur der Abduktion im juristischen Denken, und zwar verkettet mit der Induktion und mit der Deduktion, also auf die Figur des Konklusions-Parks, der sich aus allen drei Schlußformen aufbaut und die Schlüsse, einander regulierend, miteinander verknüpft. Die Rolle der Abduktion betreffs der Beweiserhebung und der Rechtsfindung ist immer wieder vermutet und bemerkt worden¹⁷; ich möchte es hier freilich bei dieser gut-bürgerlichen Allgemeinheit nicht belassen. Denn die Abduktion kommt im juristischen Denken rein nur *cum grano salis* vor, also eben gar nicht so rein; was sich schon aus der einfachen Überlegung heraus ergibt, daß es sich weder bei der prozessualen Beweiserhebung noch bei der Subsumtion um einen einfachen Peirceschen Bohnen-Schluß handelt, um einen einfachen abduktiven Schluß von der Regel-Prämisse ("Alle Bohnen aus diesem Sack sind weiß") und der Prämisse des Eigenschafts-Befundes als Ergebnis ("Diese Bohnen sind weiß") auf die Fall-Hypothese ("Diese Bohnen sind aus diesem Sack"). Man denke etwa bei einer solchen Fall-Hypothese an die beweiserhebliche Annahme folgender Art: das Haar des X am Jackett des im Zweikampf umgebrachten Y (Eigenschafts-Befund als "Ergebnis"-Prämisse) läßt nach der Regel des gesunden Menschenverstandes (Regel-Prämisse) und der kriminalistischen Erfahrung den Schluß zu auf den hypothetischen Fall, daß X und Y irgendwie in Berührung miteinander gekommen sein müssen, sei's bei der Tat selbst, sei's vorher irgendwie (z.B. daß sie im Bus aneinander gestanden hätten und X ein Haar verloren hätte, was je nach Umständen des Einzelfalles wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist); und zwar in Ansehung der allgemeinen Beobachtung (Regel-Prämisse), daß man bei einem Zweikampf sich in die Haare kommt und dabei Haare verliert und daß nach dem Prinzip der Kausalität und dem Ausschluß jedweder Fernwirkung in der physikalischen Welt das Haar eines Fremden unmittelbar ans Jackett eines Opfers gekommen sein muß, unmittelbar, es sei denn durch eine andere überholende Kausalität. Komplizierter wird es mit der Abduktion der Fall-Hypothese dann schon bei der Beweiserhebung eines versuchten Begehungsdelikts (sei es bei einem versuchten Mord, sei es bei einem ver-

¹⁷ Vgl. auch neuerlich: Lorenz Schulz, "Das rechtliche Moment der pragmatischen Philosophie von Charles Sanders Peirce", Ebelsbach 1988, S. 266.

suchten Autodiebstahl): hier müssen Absichten und Vorstellungen des Täters vom Ablauf der Tat und der Tatplan ebenso in die Schlußfolgerung einbezogen werden wie das Ansetzen zur Ausführungshandlung, und ersichtlich sind die Begrifflichkeiten bereits juristisch imprägniert; wiewohl ein solches Geflecht der Schlüsse sich selbstredend zerlegen lassen mag in Elementar-Konklusionen, die einen solchen Konklusions-Park konstituieren.

Ich möchte ein Beispiel für die Abduktion einer Fall-Hypothese bei einem versuchten Autodiebstahl bilden (nach BGHSt 22,80):

Regel: Gewöhnlich rüttelt ein Autodieb an den Vorderrädern des fremden Autos (das er zu stehlen beabsichtigt, um festzustellen, ob die Lenkradsperre funktioniert oder nicht); also will jemand, der dies tut, das Auto stehlen.

Ergebnis: X hat an den Vorderrädern des fremden Autos gerüttelt.

∴ Fall: X wollte das Auto stehlen.

In der Regel-Prämisse fungiert dabei freilich nicht nur der kriminalistische Erfahrungssatz, wie Autodiebe gewöhnlich zu Werke gehen, sondern begrifflich zugleich die Tatbestandsmerkmale des versuchten Diebstahls der Normenkette §§ 22, 23 Abs. 1, 242 StGB.

§ 242 StGB lautet:

Abs. 1 "Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Abs. 2 "Der Versuch ist strafbar."

Dabei verweist also § 242 Abs. 2 StGB auf die Versuchstatbestandsbestimmung des § 22 StGB und auf die modifizierende Rechtsfolgenbestimmung des § 23 StGB betreffs der Strafbarkeit des Versuchs; dadurch schreibt die Regel-Prämisse im modus-ponens-Schluß der subsumtiven Deduktion für den an sich unselbständigen Tatbestand des Versuchs eine bloß fakultative Strafmilderung betreffs der modus-ponens-Abtrennungsregel des je einschlägigen Begehungs- bzw. Unterlassungsdelikts (mit selbständigem Tatbestand) vor, hier des Diebstahls als einem Begehungsdelikte. Andererseits sind durch diese Normenkette die normativen Merkmale des versuchten Diebstahls vorgegeben, wie sie im logischen Kettenschluß, ohne explizit als zusätzliche Prämisse aufgeführt zu sein, in obiger Abduktion der

Fall-Hypothese impliziert sind zum einen. Zum anderen aber wird die Analyse weiter unten über die Konklusionen-Verkettungen in der Beweis- und der Entscheidungs- samt Tenorierungsstation zeigen, daß wir eine Park-Nexem-Struktur von zwei miteinander verketteter Abduktions-Induktions-Deduktions-Konklusionen bei der juristischen Beweis- und Entscheidungsfindung zu beachten haben. Aus diesem Grunde wird die abduzierte Fall-Hypothese der Beweisstation nicht einfach in die zweite Prämisse der subsumtiven Deduktion innerhalb der Entscheidungs- und Tenorierungsstation substituiert; vielmehr schalten sich hier noch einige Konklusionen dazwischen. Ich möchte nun die Grund-Gestalt des modus-ponens-Schlusses der subsumtiven Deduktion angeben, und zwar unter Beachtung der oben angesprochenen Extensionalisierungs-Problematik, die sich betreffs der Intensionalität der Generalnorm bei der falladäquaten Individuierung ergibt. Der modus-ponens-Schluß in der subsumtiven Deduktion (d.i. die Subsumtion im üblichen Sinne) ist von hypothetisch-kategorischer Satz-Struktur und hat die Form:

Regel/Gesetz -	Wenn gilt: A^{com} ist B^{com} , so gilt: C^{com} ist D^{com} .
Fall -	$A_{i,x}^z$ ist $B_{i,x}^z$.
∴ FamiZR ·3· (Trf/TK) -	Also gilt: $C_{i,x}^z$ ist $D_{i,x}^z$.

Dabei steht für "com" Compression als ein relevantes Zusammenfassen von Tatbestandsmerkmalen und sonstigen normativen Merkmalen nebst normativen Definitionen sowie theoretisch-dogmatischen Definitionen betreffs der Generalnorm (i. S. des allgemeinen präskriptiven Normsatzes) unter Bezugnahme auf die konzeptuellen enzyklopädischen Modelle (die zu den lingualem Ausdrücken der Generalnorm in lingualem Reafferenz¹⁸ stehen); die Compression stellt dann je ein extensional modelliertes Begriffsschema dar, das zugleich die Bedingungen der rekursiven Konkomitanzen¹⁹ der deontischen intensionalen Logik-Sprache extensional auf den Einzelfall bezogen vorgibt; dabei wird diese Vorgabe der rekursiven Konkomitanzen mit dem Index "z" ausgezeichnet, wobei "z" für Zurechnung steht, und zwar für Zurechnung (i.S. der Effektivierungsfunktion der Norm²⁰) normativer Bestimmungen auf den Einzelfall bei rekursiv konkomitanter Einzelfall-Zuordnung der Norm und des die Norm je "begleitenden" Normensystems.

¹⁸ Vgl. Josef Klein, "Park des Textes & Textpark - Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes" Teil II "Park als normsemiotische Bedeutungskategorie", in: *Semiosis* 36/37/38 (1984/85) S. 86-99, insb. S. 96 f.

¹⁹ Vgl. Josef Klein, "Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktogon", aaO. S. 51.

²⁰ Vgl. Josef Klein, "Die zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktogon", aaO. S. 39 ff., 50 ff.

Dabei ist nun also die Compression sowohl im hypothetischen Vordersatz (A ist B) als auch in der Abtrennungsregel (C ist D) bei der Regel-Prämisse des modusponens-Schlusses der subsumtiven Deduktion von der Generalnorm präformiert für die auf den Einzelfall (x) bezogene normative Individuation (i) ($C_{i,x}$ ist $D_{i,x}$), im Beispiel: Der Täter X hat sich gemäß §§ 22, 23, 242 StGB strafbar gemacht und wird wegen versuchten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Dieses Individuations-Ergebnis der Generalnorm bezüglich des betreffenden Einzelfalles wird sodann im Urteilstenor verkündet und fungiert kraft Urteilstenor als Individualnorm; im Klartext: die abgetrennte Abtrennungsregel ist gerade nicht die Individualnorm im präskriptiven bzw. imperativen Sinne, sondern der compressivnoematische Inhalt, der der Konklusion der subsumtiven Deduktion und dem Urteilstenor gemeinsam ist. Es macht eben, um im Beispiel zu bleiben, einen gravierenden Unterschied, ob der einem Strafrichter des Amtsgerichts zuarbeitende Rechtsreferendar die Urteilsformel aufs Papier schreibt oder ob der Strafrichter die Zuarbeit des in seiner Ausbildung befindlichen Rechtsreferendars nach sorgfältiger Prüfung sich zu eigen macht und sodann im Prozeß verkündet; das "Urteil" des Rechtsreferendars ist nämlich kein rechtswirksames Urteil i.S. § 260 StPO (Strafprozeßordnung); es wäre mangels Kompetenz von vornherein nichtig. Ersichtlich geht es also bei der Erzeugung der Individualnorm aus der Generalnorm nicht so einfach zu, wie Ota Weinberger das sich mit seinem Rezept von Individuationsregel und Quantifikationsuniversum so gedacht hat; man kann eben in der Deontik nicht einfach freiweg mit der Aussagen- und Quantorenlogik arbeiten - wozu einen leicht auch Ulrich Klugs "Juristische Logik" verleitet -, ohne die normativen Besonderungen zu beachten. Weinbergers Vermutung ist also zwar nicht gänzlich falsch, indes ist das Rezept eklatant fehlerbehaftet und einfach zu simpel; denn der Prozeß dieser logischen Operation hat eine höchst komplizierte Struktur, dessen Semio-Struktogramm darzustellen, hier nicht der Ort ist; doch seien wenigstens kurz die Haupt-Ordnungs-Punkte in dessen Aufbau genannt:

- a) der subsumtive Schematismus,
- b) die Norm-Struktur-Transformation (Trf),
- c) die Transcodierung (TK),
- d) der Konklusions-Park (wird in dieser Abhandlung ausgeführt),
- e) die Erfüllung der Wahrheits-Relation im Sinne der Fixation der Sachverhalts-Wahrheit und der Zertifikations-Wahrscheinlichkeit bzw. (nach Verkündung des Urteilstenors) der Zertifikations-Gewißheit²¹.

²¹ Der Ausdruck "Zertifikation" geht auf Adomeit zurück, hat jedoch hier eine ganz eigene theoretische Fülle; er wird in dieser Abhandlung noch näher ausgeformt. Ansonsten vgl. Klaus Adomeit,

Ich muß nun bei dieser Abhandlung die theoretische Erörterung der meisten der vorgenannten Begriffe dahingestellt sein lassen und die Frage nach deren semiotischer und formallogischer sowie modelltheoretischer Strukturierung hier ausklammern. Die Befunde sind in meinen umfangreichen unpublizierten Arbeiten erörtert; ich muß mich hier mit einer sehr groben Skizzierung meiner Überlegungen begnügen.

ad a) Der subsumtive Schematismus prozessiert die Normindividuation hinsichtlich der Generalnorm über die Aktualisierung und Konkretisierung des Normprogramms gemäß der Normstruktur (präformiert durch die Generalnorm) bezüglich des Einzelfalles. Dabei umfaßt der subsumtive Schematismus sowohl die hermeneutische Zirkel-Ellipse²² des Verstehensprozesses der Norm ebenso wie des normativ zu würdigenden Falls als auch sämtliche formal-logischen bzw. schlußfolgernden Operationen.

ad c) Die Transcodierung beim Schlußfolgern (hier hinsichtlich der Normstruktur der Generalnorm hin zur Normindividuation) betrifft die codierende Übertragung der Erfüllungs-Bedingungen der Prämissen in die Konklusionen; diese sind semiotisch bei der abduzierten Hypothese als fundamental-kategoriale Erstheit der Poti-Zeichen-Schluß-Relation auszuzeichnen, bei der Induktion als fundamental-kategoriale Zweitheit der Akti-Zeichen-Schluß-Relation und bei der Deduktion als fundamental-kategoriale Drittheit der Fami-Zeichen-Schluß-Relation²³.

ad b) Die Transformation betrifft endlich die logische, konzeptuelle und linguale Generierung der Individualnorm bzw. der normativ determinierten Individual-Zertifizierung der Rechtsfolge gemäß den Präformationen durch die Generalnorm bezüglich des Einzelfalles²⁴.

ad e) Die Wahrheitsrelation endlich bezieht die wahrheitsfunktionalen Werte auf die Transformation sowie auf die durch die Transcodierung vorgezeichneten Erfüllungsbedingungen der Konklusion bzw. der Konklusionen im Konklusions-Park

"Normenlogik - Methodenlehre - Rechtspolitologie. Gesammelte Beiträge zur Rechtstheorie 1970 - 1985", Berlin 1986. Nach Adomeit ist die Rechtsfindung nicht vollständig wahrheitsfähig, so daß bei ihm die "Zertifizierung" einen Grad der faktischen Akzeptanz bezeichnet.

²² Das Modell der hermeneutischen Ellipse geht auf Vorstellungen von Friedrich Müller zurück.

²³ Der Begriff der "Transcodierung" geht zwar auf die Modelltheorie von Herbert Stachowiak zurück, ist dort allerdings nicht für Konklusions-Modelle definiert.

²⁴ Die Transformation (Trf) und die Transcodierung (TK) werden in den folgenden Konklusions-Schemata vernachlässigt.

aus den jeweiligen Prämissen. Die Wahrheitsrelation ist beim Recht und insonderheit bei Rechtsstreitigkeiten auf "Wahrheit" ebenso gerichtet wie auf "Rechtssicherheit"; diese normfunktionale Besonderheit zeichnet sich sodann als "Zertifizierung" aus, als ein Sicher-Machen des Rechts bzw. der der Rechtsordnung je gemäßen Rechtsfolgen und damit der rechtssystemischen Akzeptanz einer jeweiligen Norm-individuation. Ansonsten ist das Ziel der Wahrheitsrelation die Fixation, d.h. die Festigung der Überzeugung (um auf einen Titel von Charles Sanders Peirce anzuspielen, obgleich ich die Fixation weit über die Ausführungen von Peirce hinaus in meinen unpublizierten Arbeiten theoretisch definiert und ausgeformt habe). Die Fixation ist dabei Resultat mehrerer Operationen der Bewahrheitung, wobei die "Verifikation" und die "Falsifikation" (letztere durchaus im Sinne Poppers, obgleich Popper sich mit seinem Konzept von der "Falsifikation" gerade vom positivistischen Begriff der "Verifikation" absetzen möchte) neben der "Zertifizierung" nur Teilmomente ausmachen. Dabei setzt die Wahrheitsrelation selbstredend im Formal-Kalkül das Äquivalenz-Kriterium betreffs der Isomorphie von Sprache und Welt bzw. von epistemischen und ontischen Modell-Aussagen voraus²⁵.

Für den Konklusions-Park der miteinander verketteten Konklusionen innerhalb der juristischen Beweiserhebung und Entscheidungs- sowie Rechtsfindung gebe ich zwei Hauptgruppen der Schluß-Verkettungen an; diese gliedern sich nach den Stationen juridischer Entscheidungstechnik. Ich habe dabei - aus Gründen der Plastizität des Beispiels - hauptsächlich die Strafentscheidung im Auge.

I. Hauptgruppe:

Konklusionen-Verbund der Ermittlungs- und Beweisstation mit der Erfassung des Streitgegenstandes und mit der Feststellung des Sachverhaltes. (Bei der Zivilrechtsentscheidung würde es sich hier um die Kläger- und die Beklagtenstation handeln.)

Der Konklusions-Verbund besteht hier aus der Beweis-Abduktion der Fall-Hypothese und der Beweis-Induktion-Deduktion des deduktiv erklärten Beweis-Ergebnisses von induktiver Wahrscheinlichkeit; dabei wird die Beweis-Hypothese zugleich verifiziert bzw. falsifiziert (und zwar gleich welcher Schule man angehört; man kann nicht im Strafprozeß ad infinitum frei nach Popper falsifizieren und Hypo-

²⁵ Vgl. hierzu meine Problematisierung zur Isomorphietheorie von Wittgenstein-Stenius-Stegmüller und zum Scheibe- v. Weizsäcker-Paradox in: Josef Klein, "Die Zeichenphänomenalität und das norm-semiotische Oktagon", aaO. S. 60, 83-87.

thesen mit dem Vorbehalt weiterer Falsifikationen anderen abwegigeren Hypothesen vorziehen; man kann auch nicht frei nach Jürgen Habermas herrschaftsfreie Diskurse abhalten ad ultimo, um irgendwann einen Konsensus darüber zu finden, ob der Täter X wirklich den fremden Mercedes stehlen wollte, als er sich an dessen Vorderrädern zu schaffen machte, oder ob der Täter X sich ästhetisch an den Mustern des Reifenprofils ergötzen oder gar eine Art bodybuilding ganz harmloser Art machen wollte).

II. Hauptgruppe:

Konklusions-Verbund der Entscheidungs- und Tenorierungsstation mit der Norm-Applikation. Der Konklusions-Verbund besteht aus der juristisch relevanzierenden Fall-Abduktion sowie der juristischen Norm-Zurechnungs-Induktion des Zurechnungs-Regel-Schemas als auch aus der subsumtiven Deduktion der individual-zertifizierten Rechtsfolge innerhalb der induktiven Zertifikations-Wahrscheinlichkeit. An die subsumtive Deduktion, die sowohl die Rechtsfolge per Abtrennungsregel liefert als auch per Konklusions-Schema den wesentlichen Begründungs-Zusammenhang für die Rechtsfolge (deontisches Explanandum), schließt sich dann mit der Tenorierung die konstitutive Performance der Individualnorm an.

Hinsichtlich der Abduktion innerhalb der II. Hauptgruppe gilt es anzumerken, daß diese juristisch relevanzierete Fall-Hypothese nicht verwechselt werden darf mit dem Hypothesen-Begriff, wie er zum Teil in der rechtstheoretischen Literatur sich findet²⁶ und wo dogmatische Theoreme mit "Hypothesen" bezeichnet werden, wie z.B. Theoreme der Vorsatztheorie und der Schuldtheorie etc. Es handelt sich jedoch bei solchen Hypothesen um ideothetische Hypothesen; das heißt - insofern man den Hypothesen-Begriff der Popper-Nachfolge in der Rechtstheorie passieren lassen will - unter "Hypothese" sind hier Theoreme der Jurisprudenz zu verstehen, die zwecks dogmatischer Handhabung von Normen und Normensystemen erstellt werden und dabei nur auf das Reich des Normativen hin gesetzt (eigen-gesetzt bzw. idiothetisch) sind; solche idiothetische Hypothesen lassen sich jedoch nicht "falsifizieren", sondern nur argumentativ widerlegen bzw. weiterbilden; anders verhält sich dies bei nomothetischen Hypothesen der Naturwissenschaften, die gesetzmäßige Invarianzen von der wirklichen Welt behaupten und daher durch Tat-

²⁶ Vgl. Eike v. Savigny, "Hypothesenbildung als Auslegung: eine Detailanalyse", "Übereinstimmende Merkmale in der Struktur strafrechtsdogmatischer und empirischer Argumentation", in: *Eike v. Savigny* (Hrsg.), "Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie", München 1976, S. 110-119, 120-143.

sachen widerlegt bzw. anhand von Tatsachen verworfen werden können. Das heißt, juristisch dogmatische Theoreme werden nicht durch empirische Tatsachen widerlegt und darob verworfen, sondern durch Fallgestaltungen, zu deren adäquater Lösung sie sich als normativ untauglich erweisen.

Ansonsten ist vorab zu beiden Hauptgruppen anzumerken: beide beginnen ersichtlich mit einer Abduktion; in deren Obersatz kommt als Prämisse je eine Regel zu stehen. Bei der ersten Hauptgruppe stellt diese Regel einen kriminalistischen Satz bzw. einen allgemeinen Erfahrungssatz dar; bei der zweiten Hauptgruppe handelt es sich dann jedoch um eine normativ imprägnierte Regel, die einen Rechtssatz darstellt, welcher die Struktur der einschlägigen Norm (als Normsatz) wiedergibt, d.h. die also solcherart mit der einschlägigen Generalnorm widerspruchsfrei korrespondiert.

Zur I. Hauptgruppe der Ermittlungs- und Beweisstation mit der Erfassung des Streitgegenstandes und der Feststellung des Sachverhaltes:

Diese wird eingeleitet mit der Beweis-Abduktion der Fall-Hypothese. Dabei kommt in der ersten Prämisse ein einschlägiger kriminalistischer Erfahrungssatz zu stehen, z.B.: "Gewöhnlich rüttelt ein Autodieb an den Vorderrädern eines Autos, das er stehlen will, um festzustellen, ob die Lenkradsperrung funktioniert".

Das Abduktions-Schema lautet dann also (wenn A für Abduktion steht, R für Regel, E für Ergebnis, F für Fall)

R_{1/A} : Ein Täter mit Fahrzeug-Diebstahls-Absicht rüttelt zum Zeitpunkt der Tat an den Vorderrädern des Tat-Fahrzeugs.

E_{1/A} : Täter X rüttelte (zum Zeitpunkt der Tat) an den Vorderrädern des Tat-Fahrzeugs.

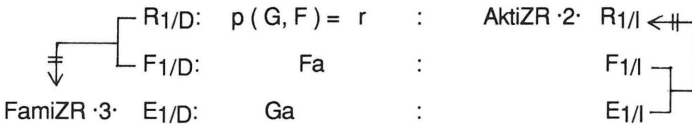
∴ PotiZR ·1· F_{1/A}: Täter X hatte (zum Zeitpunkt der Tat) Fahrzeug-Diebstahls-Absicht.

Der "Fall" der Abduktion ist also eine das Sachverhalts-Ergebnis (E_{1/A}) erweiternde Aussage über die subjektive Seite der Tat, welche das objektive Ansetzen zur Ausführungshandlung möglicherweise intentional bzw. motivational trägt zum Zeitpunkt der Tat - eine Fall-Hypothese also.

Hieran schließt sich nun die Beweis-Induktion-Deduktion, d.h. die Induktion der Regel der induktiven Wahrscheinlichkeit, die zugleich per Deduktion das Beweis-Ergebnis als Explanandum erklärt. Ich verwende dabei als Regelsatz je den kalkülierten Ausdruck, den C. G. Hempel²⁷ für die statistische induktive Wahrscheinlichkeit angegeben hat, der jedoch auch in nicht-statistischen Zusammenhängen m.E. seine Gültigkeit hat (siehe dazu weiter unten):

Deduktion:

Induktion:



R1/D und R1/I ist je ein Gesetz bzw. eine Regel der (zumeist) nicht-statistischen bzw. der statistischen Wahrscheinlichkeit²⁸ eines Ereignisses p von der sachverhaltlichen Fall-Art jeweils vom Geschehnis-Typ F, auch von der Eigenart jeweils vom Geschehnis-Typ gesetzlicher Invarianz G zu sein: dies ist die Wahrscheinlichkeit r; d.h. ein Ereignis p von der Tathandlung seitens eines Täters und von der Charakteristik des versuchten Fahrzeug-Diebstahls ist vom Typ der Fall-Art F (nämlich vom Typ der nicht bloß objektiven sondern auch der subjektiven Handlungscharaktere, d.h. hier von der Fall-Art der Diebstahls-Absicht) und zugleich vom Typ der Eigenart G (nämlich vom Typ des Erfahrungssatzes über das Ansetzen und über die versuchte bzw. vollendete Ausführungshandlung wie: Prüfen der Lenksperrperre durch Rütteln an den Vorderrädern etc.) hat die Wahrscheinlichkeit r. Dabei steht für a das konkrete Ausführen der - hier: versuchten - Handlung im Sinne der Konkretion der Ereignis-Variablen p von der Wahrscheinlichkeit r; das konkrete Ausführen beim Versuch eines Begehungsdelikts ist der zur Ausführungshandlung ansetzende Beginn seitens des Täters, und zwar sowohl der objektiven Seite nach (das war in der Beweis-Abduktion die 2. Prämisse E1/A) als auch der subjektiven Seite nach (das war in der Beweis-Abduktion die conclusio F1/A). Nachdem nun die Beweis-Abduktion die Fall-Hypothese nahelegt, daß der Täter X

²⁷ Vgl. Carl Gustav Hempel, "Aspects of Scientific Explanation and other Essays on the Philosophy of Science", New York-London 1965, S. 376 ff., 385 ff., 340; Wolfgang Stegmüller, "Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie", Bd. III, Stuttgart 1987, S. 83-89; Hans Lenk, "Erklärung, Prognose, Planung. Skizzen zu Brennpunktproblemen der Wissenschaftstheorie", Freiburg i. Br. 1972, S. 22-24.

²⁸ Vgl. zur Unterscheidung und zur Problematik weiter unten bezüglich des Aufbaus der Zertifikations-Wahrscheinlichkeit innerhalb der II. Hauptgruppe.

mit Diebstahls-Absicht gehandelt haben könnte, wird sich die Beweisaufnahme auf diesen subjektiven Aspekt verlegen; es werden also Indizien gesammelt, Zeugen vernommen, Gutachter eventuell gehört. Nehmen wir an, es werden beim Täter X typische Einbruchs- und Diebstahlswerkzeuge gefunden, und überdies wird auch noch ein Zeuge aufgetrieben, dem gegenüber X geprahlt hatte, was für lukrative Geschäfte er mit weiterveräußerten gestohlenen Fahrzeugen im Binnen- und im Osthandel machen würde, dann nimmt der Wert von r bei der Induktion²⁹ einen extrem hohen Wahrscheinlichkeits-Grad an, so daß die logische Wahrscheinlichkeit für den Beweggrund betreffs der Handlung (Rütteln an den Vorderrädern) seine maximale Bestätigung induktiv findet:

Der Evidenz-Charakter der AktiZR ·2-Induktion geht in die FamiZR ·3-Deduktion ein und gibt über deren apodiktische Evidenz hinaus die assertorische Evidenz der Induktion dazu, und zwar innerhalb der explanativen Deduktion als Einzelfall-Erklärung samt Fundierungs-Erfüllungen von Zeugen-Aussagen, unmittelbarem Augenschein, Gutachten etc.

Dabei betreffen bei den Beweis-Konklusionen die Schluß-Urteile stets einen aussagbaren und damit kategorialen Gegenstand von der Art des Bestehens versus Nicht-Bestehens der sachverhätlich ausgesagten Sachlage; d.h. die Konklusions-Urteile der Beweis-Station stellen dar: hinsichtlich der Abduktion der Fall-Hypothese ein problematisches (vermutendes) Urteil, hinsichtlich der Induktion der Wahrscheinlichkeits-Relevanz des einschlägigen kriminalistischen Erfahrungssatzes für die zur Rede stehende Tat ein assertorisches (behauptendes) Urteil, hinsichtlich der Deduktion der induktiven Wahrscheinlichkeit als nicht-statistische bzw. als statistische Erklärung ein apodiktisches (notwendiges) Urteil. Entsprechend werden solcherart die Konklusionen mit dem Poti-, Akti- und Fami-Zeichen signifiziert. Stets sind freilich die gefolgerten Urteile Tatsachen-Urteile bezogen mit ihren ausgesagten kategorialen Gegenständen auf einen je vorthetischen Ereignis-Gegenstand in der wirklichen Welt, der die sachverhätliche Tatsache im Sinne des Bestehens einer möglichen Sachlage zu erfüllen geeignet ist³⁰.

²⁹ Im übrigen hat Ch. S. Peirce selbst den von mir nun theoretisch ausformulierten Konklusions-Park nexemischer Verknüpfungs-Ordnung mehr oder minder vorweggenommen, wenn er im Beispiel der induktiven Wahrscheinlichkeit des "Kreter-Schlusses" über die Wahrscheinlichkeit, ob die Kreter wohl Lügner waren, die Deduktion und die Induktion als Umkehrung miteinander verknüpft; vgl. Ch. S. Peirce, aaO. S. 107.

³⁰ Vgl. zu den semiotischen, phänomenologischen und sprachanalytischen Grundlagen Josef Klein, "Denken und Sprechen", aaO. S. 146-155, insb. S. 154 ff.

II. Hauptgruppe:

Der Konklusions-Verbund der Entscheidungs- und Tenorierungs-Station mit der fall-spezifischen Norm-Applikation besteht nun aus Norm-Urteilen, d.h. aus normativ hergeleiteten Urteilen; diese sind also nicht (notwendigerweise) Urteile im Sinne eines Prozeß-Urteils wie das Urteil, das zum Ende eines Strafprozesses beispielsweise verkündet wird und in seinem Tenor die gefolgte und performativ konstituierte Individualnorm ausspricht. Kurzum: Norm-Urteile sind keine Normen, auch keine Individualnormen; vielmehr charakterisieren sie sich (wie die Tatsachen-Urteile in der I. Hauptgruppe der Beweis-Station) als problematische bzw. als assertorische bzw. als apodiktische Konklusions-Urteile. Dabei gilt es freilich zu beachten, daß in den Prämissen bzw. in der Conclusio je keine Normen sich finden; sondern - wie bereits eingangs exponiert - es fungieren in den Prämissen (der Abduktion bzw. der Deduktion) respektive in den Konklusionen (der Induktion) indikative Regel-Konzepte der Norm als Kompressions-Schemata, d.h. als konzeptuelle Wirklichkeitsformen des präskriptiven idealen Sollensatzes der Norm.

Wie die Strukturen dieser Kompressions-Schemata sich aus der General-Norm semiotisch und formal-logisch herleiten, muß aus der Erörterung hier ausgeklammert werden. Ich möchte hier lediglich die Verknüpfungs-Ketten des Konklusions-Parks darstellen, ohne daß ich allerdings die teilweise vertretene Literatur-Meinung, die juristische Subsumtion sei per se eine Abduktion und im Grunde nichts weiter, hier ebenfalls nicht diskutieren möchte: Es erübrigt sich denn auch, nach diesen Ausführungen zum Konklusions-Park und zur juristischen Entscheidungs- und Rechtsfindung näher darauf einzugehen.

Die Abduktion fungiert in der juristischen Entscheidungsfindung der Normapplikation als Herleitungs-Schluß der juristischen Fall-Relevanz (FII/A).

Die Induktion fungiert in der juristischen Entscheidungsfindung der Normapplikation als Herleitungs-Schluß des juristischen Schemas der Rechtsfiguren entsprechend des jeweiligen Delikts-Aufbaus (als da sind: das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt, das versuchte vorsätzliche Begehungsdelikt, das fahrlässige Begehungsdelikt und die vier Fallgestaltungen des Unterlassungsdelikts, nämlich dem vorsätzlichen echten sowie dem vorsätzlich unechten Unterlassungsdelikt und dem fahrlässigen echten sowie dem fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikt); des weiteren muß induktiv das juristische Figurations-Schema aufgebaut und

kombiniert werden hinsichtlich der Besonderheiten betreffs Täterschaft und Teilnahme (sprich: Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe); und zwar erfolgt dieser induktive Aufbau des juristischen Figurations-Schemas des kompressiven Regel-Konzeptes in Ansehung der Zurechnungsfunktion³¹ des Normativen, welche (im Strafrecht) den schaltalgebraischen Strukturbaum der Effektivialisierungs-Funktion mit Unrechtstatbestand, Schuldstatbestand und Rechtsfolge erzeugt.

Die Deduktion fungiert in der juristischen Entscheidungsfindung der Normapplikation als Herleitungs-Schluß des Subsumtions-Ergebnisses und zugleich als dessen normative Explanat.

Die Abduktion der juristischen Fall-Hypothese normativer Relevanzierung möchte ich wie folgt charakterisieren (wobei R für Regel steht, E für Ergebnis, F für Fall, A für Abduktion):

R₂/A : Derjenige begeht einen versuchten Diebstahl (zum Zeitpunkt der Tat), der mit der Ausführungshandlung der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zum Zeitpunkt der Tat unmittelbar ansetzt.

E₂/A : Täter X hat mit der Ausführungshandlung der Wegnahme des Mercedes (einer für Täter X mithin fremden beweglichen Sache) zum Zeitpunkt der Tat t₁ unmittelbar angesetzt.

∴ PotiZR · 1 · F₂/A : Täter X hat zum Zeitpunkt der Tat t₁ einen versuchten Diebstahl begangen.

Doch diese Hypothese normativer Relevanzierung des Tatgeschehens reicht für eine Subsumtion nicht aus. Im relations-technischen Gutachtenstil drückt man die abduzierte Fall-Hypothese normativer Relevanzierung auch so gemeinhin aus: "Täter X könnte sich nach §§ 22, 23, 242 StGB eines versuchten Diebstahls wegen strafbar gemacht haben." Dann erfolgt die "Subsumtion". Denn es müssen ja zuerst einmal die Tatbestandsmerkmale zugerechnet werden; sodann muß geklärt werden, ob der Unrechtsgehalt des Handlungs-Unwerts und des Erfolgs-Unwerts ebenso wie der Schuldgehalt des Gesinnungs-Unwerts dem Täter X zugerechnet werden können. Was, wenn Täter X einem Irrtum erlegen wäre, der Mercedes gehöre aufgrund gewisser Ähnlichkeiten wie Typ, Farbe etc. seiner Ehefrau, die sowieso immer die Schlüssel verlegt? Oder folgender Fall: Täter X - ein berufsmäßi-

³¹ Vgl. Josef Klein, "Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktagon", aaO. S. 39-50.

ger Autodieb im Nebenberuf, im Hauptberuf aber Arzt - hat sein eigenes Auto in der Werkstatt und muß dringend zu einem lebensgefährlich erkrankten Patienten? Hier müssen wir sorgsam die Hypothese durchprüfen betreffend des Unrechtstatbestandes (UT) und der Ausnahmetatbestände (AUT), hinsichtlich der Schuldtatbestände (ST) und hinsichtlich der Ausnahmeschuldtatbestände (AST). Das heißt, wir müssen - natürlich in Ansehung unserer Kenntnisse, der Gesetze sowie der Rechtsprechung und der Dogmatik - erst das Regel-Schema betreffend des Beweis-Ergebnisses, das in der Abduktions-Prämisse der II. Hauptgruppe E₂/A fungiert, und betreffend der abduzierten Fall-Hypothese der normativen Relevanzierung (F₂/A) herleiten, und zwar herleiten in einem induktiven Schluß. Diese Induktion ist wiederum ein Schluß der induktiven Wahrscheinlichkeit, und zwar (stets) der nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit juristisch-dogmatischer abgestufter intensiver Relevanzen; diese induktive Wahrscheinlichkeit der II. Hauptgruppe ist also unterschieden von der nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit der I. Hauptgruppe; diese letztere ist nämlich eine nicht-statistische Wahrscheinlichkeit empirisch abgestufter (und nicht normativ bzw. juristisch-dogmatisch abgestufter) intensiver Relevanzen; wiewohl die Schlüsse der beiden induktiven Wahrscheinlichkeiten einander ähnlich sind:

In der I. Hauptgruppe : $E_{1/I} \circ F_{1/I} \text{ —||—} \rightarrow R_{1/I}$

in der II. Hauptgruppe: $E_{2/I} \circ F_{2/I} \text{ —||—} \rightarrow R_{2/I}$

Abgesehen davon, daß bei der I. Hauptgruppe unter Umständen auch statistische Wahrscheinlichkeiten per Induktion hergeleitet werden können, unterscheiden sich beide induktive Wahrscheinlichkeitsanschlüsse hinsichtlich der Charakteristik ihrer abgestuften intensiven Relevanzen - in der I. Hauptgruppe sind die intensiven Relevanzen empirisch abgestuft, in der II. Hauptgruppe normativ bzw. juristisch-dogmatisch.

Was heißt nun "nicht-statistische Wahrscheinlichkeit"? Was heißt "intensive Relevanzen" und "abgestufte intensive Relevanzen"? Die Begriffe der "abgestuften intensiven Relevanz" und der "nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit" im Unterschied zur "statistischen Wahrscheinlichkeit" gehen auf die Kosmologie von A. N. Whitehead³² zurück; die Unterscheidung von "statistischer Wahrscheinlichkeit" und von "induktiver Wahrscheinlichkeit" geht auf Rudolf Carnap³³ zurück und zeichnet spe-

³² Vgl. Alfred North Whitehead, "Prozeß und Realität", (dt.) Frankfurt a.M.1979, insb. S. 373-376.

³³ Vgl. Rudolf Carnap, Wolfgang Stegmüller, "Induktive Logik und Wahrscheinlichkeit", Wien 1958.

ziell Konklusionen aus, die bereits Ch. S. Peirce als Wahrscheinlichkeits-Schlüsse der Induktion erkannt hatte³⁴.

"Intensive Relevanzen" sind begrifflich aufgebaute Erheblichkeiten und solcherart geordnete Wichtigkeiten über den Grad der Möglichkeiten a) von Ereignissen, die aufgrund von allgemeinen Erfahrungsdaten eintreten können (bei der nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit empirisch-abgestufter intensiver Relevanzen) bzw. b) von Zeichen-Geschehnissen als Komplexionen von Ereignis-Konfigurationen, die aufgrund von normativen Schemata sich konstellieren können innerhalb der Subsumtion (bei der nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit normativer bzw. juristisch-dogmatischer abgestufter intensiver Relevanzen). Dabei unterscheidet die statistische Wahrscheinlichkeit sich von der nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit dadurch, daß die erstere im Gegensatz zur letzteren sich auf eine genau abgegrenzte und exakt umrissene Umgebung faktisch-möglicher Ereignisse bezieht und somit der Grad der Wahrscheinlichkeit als quantitativ bestimmbares Maß errechenbar ist.

Indes zielt die Induktion des Regel-Schemas der Zuordnungsfunktion innerhalb der II. Hauptgruppe auf nichts anderes mit der nicht-statistischen Wahrscheinlichkeit der juristisch-abgestuften intensiven Relevanzen als auf die Zertifikations-Wahrscheinlichkeit (r_{Zert}), die - selbst wenn die Beweis-Erhebung (der I. Hauptgruppe) "hundert-prozentig" gewesen wäre - mit der anschließenden Abduktion der Fall-Hypothese normativer Relevanzierung (in der II. Hauptgruppe) noch keineswegs eindeutig vorweg-determiniert ist; normative Begriffe und Merkmale lassen sich verschieden mitunter auslegen und bestimmen, und zu Rechtsfragen gibt es nicht selten zahlreiche unterschiedliche Auffassungen und Theorien.

Doch sehen wir nun zu, wie sich die Induktion und die subsumtive Deduktion in der II. Hauptgruppe des Konklusions-Parks weiter gestalten. Dabei stellt sich die induktive Zertifikations-Wahrscheinlichkeit (r_{Zert}) dar als eine Verkettung, und zwar ist die juristische Fall-Zurechnungs-Induktion dabei verkettet mit der subsumtiven Deduktion, welche ihrerseits die individual-zertifizierte Rechtsfolge ableitet und erklärt.

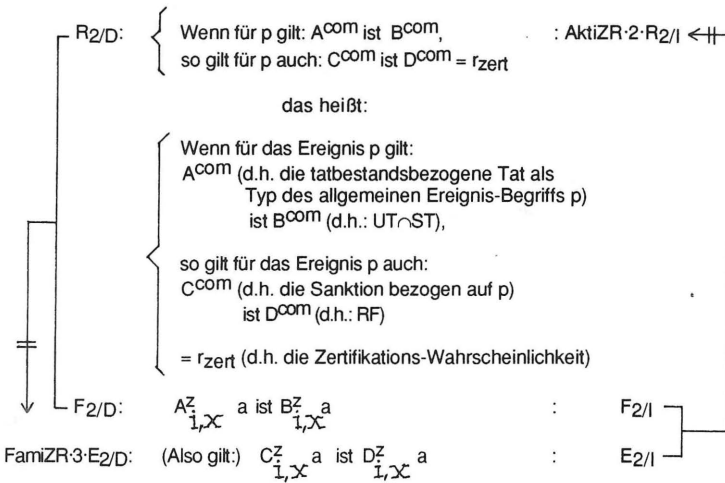
In der Regelprämissen der subsumtiven Deduktion verkettet mit der Regel-Conclusio der Induktion steht denn also das Regel-Konzept der Norm (nicht die präskriptive Norm selbst!) in der indikativen Gestalt eines Kompressions-Schemas des Sollens,

³⁴ Vgl. Charles Sanders Peirce, "Die Wahrscheinlichkeit der Induktion", aaO.

und zwar hier von der Form eines modus-ponens-Satzes, dessen Struktur zugleich den Plan der Zurechnungs-Funktion des Normativen vorgibt und somit impliziert, welcher dann den Schaltplan der aleatorischen Kategorial-Matrize für die Zurechnung von Unrechtstatbestand (UT) sowie von Schuldtatbestand (ST) und von der Rechtsfolge (RF) abgibt.

Deduktion:

Induktion:



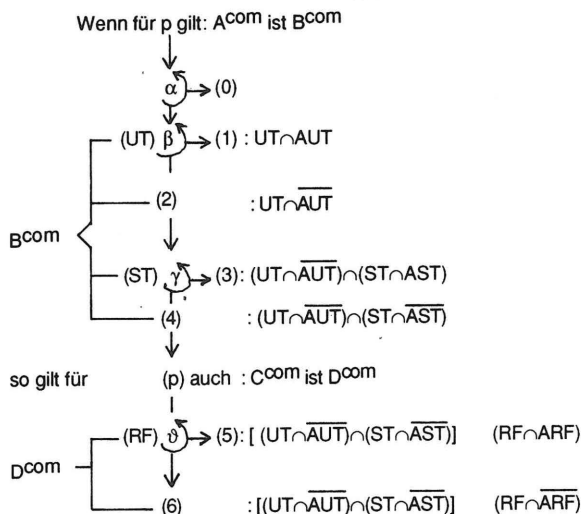
Wie oben (Seite 94) ausgeführt, stehen die Indizes "com" für Kompression der Bestandsstücke der Norm, "i,x" für die Individuation (i) der indikativ komprimierten Norm-Merkmale auf den Einzel-Fall x. Darüber hinaus steht "p" für einen allgemein durch die Norm bezeichneten Ereignis-Typ der fraglichen normsanktionierten Tat. Der Ereignis-Typ präformiert der Transformations-Struktur nach jedwede Konkretion von p, und zwar natürlich im Normprogramm. Dabei steht dann "a" für die Konkretion von "p". In "a" fungieren dann die Konklusions-Verkettungen des Konklusions-Parks der I. Hauptgruppe, also der Ermittlungs- und Beweisstation; diese bilden mithin in kategorialer Relations-Verkettung des nexemisch geordneten Konklusions-Parks der I. Hauptgruppe

$$(PotiZR\cdot 1\cdot F1/A) \circ (AktiZR\cdot 2\cdot R1/I) \circ (FamiZR\cdot 3\cdot E1/D)$$

die Tatsachen- und Sachverhalts-Grundlage des prozessualen Entscheidungs-Gegegenstandes.


In der modus-ponens-Regel steht nun also "A^{com}" für den Typ des allgemeinen norm-einschlägigen Ereignis-Begriffs "p" und "B^{com}" für die Verknüpfung des Unrechtstatbestandes (UT) und des Schuldtatbestandes (ST), und zwar in Gestalt der aleatorischen Kategorial-Matrize in Form des schaltalgebraischen Strukturbaums der zurechnenden Effektivierungs-Funktion der Norm³². Diese wird durch die Rechtsfolgen-Zurechnung (RF) vervollständigt; dabei stehen "D^{com}" für "RF" und "C^{com}" für die von der Norm präformierte Sanktions-Androhung. Das Regel-Schema der aleatorischen Kategorial-Matrize in Form des schaltalgebraischen Strukturbaums der zurechnenden Effektivierungs-Funktion hat folgende Schaltplan-Struktur (1):

Die Zertifikations-Wahrscheinlichkeit (r_{Zert}) definiert sich so:



Ersichtlich habe ich hier nun die Schaltplan-Struktur der aleatorischen Kategorial-Matrize zur Verdeutlichung der Substitution in die modus-ponens-Struktur des Regel-Satzes hineingesetzt.

³² Vgl. Josef Klein, "Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktogon", aaO. S. 47-50, insb. S. 49.

Dabei steht  für die alternative Weichenstellung von "(0), (1) . . . (6)", welche die Alternativ-Positionen des schaltalgebraischen Strukturbaums signifizieren. Ansonsten ist der Schaltplan (ausgenommen die Konklusions-Strukturen freilich) in meiner Abhandlung "Die Zeichenphänomenalität und das normsemiotische Oktagon" (Semiosis 74/75/76) dargestellt, erläutert und erklärt.

Mit dem Induktions-Schluß der induktiven Zertifikations-Wahrscheinlichkeit wird also in adäquater Anpassung an den je vorliegenden Rechtsfall in Ansehung der einschlägigen generellen Rechtsnorm der Regel-Schaltplan für die subsumtive Deduktion gefolgert, und zwar nach Vorgabe der Norm und der juridischen Dogmatik gemäß der Rechtsprechung und Lehre. Die Wirklichkeit dieser AktiZR-2-Konklusion hat hierbei einzig eine normativ idiothetische Evidenz des assertorischen Urteils, welches rechtstatsächlich für den je vorliegenden Rechtsfall den induktiv gefolgerten Regelschaltplan von der zutreffenden Zertifikations-Wahrscheinlichkeit behauptet. Mit der subsumtiven Deduktion wird die Rechtsfolge geschlußfolgert und zugleich damit begründend erklärt: Die Konklusion wird in der Tenorierung als Individualnorm artikuliert und verkündet, wobei sich der Tenor per performativer Konstitution und Geltung (aufgrund einschlägiger prozeßrechtlicher Regelungen versteht sich) als Individualnorm eben charakterisiert; die normative Explikation der subsumtiven Deduktion geht in die Urteilsbegründung ein. Die Evidenz des Tenors ist rein apodiktisch vom Charakter der FamiZR-3-Explanations-Konklusion. Ansonsten bildet die Entscheidung die volle kategoriale Relations-Verkettung des nexemischgeordneten Konklusions-Parks der II. Hauptgruppe ab und ist zudem fundiert durch den Entscheidungs-Sachverhalt, wie er sich in der I. Hauptgruppe der Ermittlungs- und Beweis-Station darbietet:

II. Hauptgruppe der Entscheidungs- und Tenorierungs-Station:

Urteils-Tenor (als verkündete Urteils-Formel Individualnorm)

(PotiZR-1-F2/A) ° (AktiZR-2-R2/I) ° (FamiZR-3-E2/D) }

Entscheidungs-Begründung

fundiert in dem ermittelten und durch Beweise

I. Hauptgruppe der Ermittlungs- und Beweisstation:

(PotiZR-1-F1/A) ° (AktiZR-2-R1/I) ° (FamiZR-3-E1/D) }

festgestellten Entscheidungs-Sachverhalt

Die explizite Charakteristik des (hier dargestellten) vollständigen Konklusions-Parks bei der juristischen Subsumtion macht die logische Struktur all der intellektuellen Operationen schlußfolgernder Charakteristik (es gibt freilich noch andere Formen des Folgerns bei der Prädikation etc.) einsichtig, die gewöhnlich rein intuitiv und doch rational, nämlich nach Maßgabe des juristischen Handwerks, falltechnisch vonstatten gehen; rein-intuitiv ist dabei der Anteil der elliptischen Konklusionen, sofern diese nicht logisch explizit formuliert werden.

Dergestalt also ist die explizite Modellierung der juristischen Konklusionen im Verbund des gedoppelten Konklusions-Parks der I. und II. Hauptgruppe prototypisch für die schlußfolgernden Implikate bei den übrigen Weisen des Schließens in der Ästhetik und den Naturwissenschaften, auch wenn diese hier nun nicht im einzelnen detailliert dargestellt werden können.

Summary

Der Konklusions-Park als Verkettungs-Verbund von Schlußformen bestimmt sich als eine nexemische Ordnung von Formen des Schließens und stellt stets eine Bedeutungskategorie dar, wie Bedeutungskategorien auch all seine Bestimmungsmomente sind: der Begriff nämlich, der Satz, der Schluß und endlich der Park von Texten und Texturen bzw. hier von Konklusionen.

Schon Ch. S. Peirce unterschied vollständige und unvollständige Schlüsse. Letztere sind Konklusionen, die einen Teil ihrer Prämissen sich ersparen; sie sind mithin elliptisch. Dabei können die elliptischen Konklusionen sich ebenso zu einem Verbund verketteten wie die vollständigen Konklusionen bzw. wie die explizit gemachten, vordem elliptischen Konklusionen.

Die vollständigen Schlüsse sind nicht bloß logische Formen; sie sind zudem Formen der Bewußtseins-Operativität selbst und zeichnen diese sodann als rational aus. Dabei geht real freilich die komplementär affektiv sowie intellektuell figurierende und fungierende Bewußtseins-Operativität beim logischen Schließen nicht stets explizit rational vor; sie vollzieht sich zuweilen desgleichen intuitiv, ja zuweilen gar unkontrolliert, schablonenhaft, irrational. Bei den letzteren irrationalen bzw. intuitiven Bewußtseinsleistungen des Schließens spielen die elliptischen Konklusionen eine herausragende Rolle, indes allerdings nicht nur bei Kurzschlüssen und Kurzschlußhandlungen als Fehlleistungen, sondern auch bei korrektem Wirken der Bewußtseins-Operativität, etwa bei der Wahrnehmung in der adperzipierenden Apperzeption, insonderheit bei der ästhetischen Wahrnehmung und - hier prototypisch dargestellt - bei der rationalen juristischen Entscheidungs- und Rechtsfindung, also selbst bei Denkformen von höchster rationaler Prägnanz. Bei einer juristischen Entscheidungsfindung verknüpfen sich der Verbund der verketteten Konklusionen von Abduktion und von Induktions-Deduktion der induktiven Wahrschein-

lichkeit innerhalb der Ermittlungs- und Beweis-Station mit dem Verbund der verketteten Konklusionen, welcher aus der juristisch relevanzierten Fall-Abduktion besteht und aus der Induktion sowie aus der Deduktion der induktiven Zertifikations-Wahrscheinlichkeit innerhalb des Subsumtions-Prozesses der Entscheidungs- und Tenorierungs-Station. Bei der Zertifikations-Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine nicht-statistische Wahrscheinlichkeit normativer bzw. dogmatisch-juristisch abgestufter intensiver Relevanzen.

Die semiotischen und logischen Analysen erhärten des weiteren Hans Kelsens Kritik der juristischen deduktiven Subsumtion und erweisen als fehlerhaft Ota Weinbergers Versuch, mit einer quantorenlogisch partikularisierenden Individuations-Regel den Beanstandungen von Hans Kelsen abzuweichen. Gleichwohl ist für die juristische Subsumtion ein Konklusions-Park von Abduktion, Induktion und Deduktion formulierbar, und zwar aufgrund einer Extensionalisierung der Norm zu einem zurechnungsfunktionalen Regel-Konzept-Schema.

Semiotisch charakterisiert sich allgemein die Abduktions-Konklusion als eine Poti-Zeichen-Relation von fundamental-kategorialer Erstheit, die Induktions-Konklusion als eine Akti-Zeichen-Relation von fundamental-kategorialer Zweitheit und die Deduktions-Konklusion als eine Fami-Zeichen-Relation von fundamental-kategorialer Drittheit.

Betreffs der Bewahrheitung der Konklusionen wird hinsichtlich Faktizität und Normativität die Wahrheitsrelation mit der Fixation als Obertitel von (unter anderem) Verifikation und Falsifikation bzw. von normspezifischer Zertifikation vorläufig eingeführt.

Internationale Zeitschrift für
Semiotik und Ästhetik
20. Jahrgang, Heft 1/2, 1995

Inhalt

Elisabeth Walther Udo Bayer	Geburtstagsgruß für Hans Lense	3
Elisabeth Emter	Physik und Ästhetik im Frühwerk von Max Bense	5
Georg Nees	Geometry and the Cognitive Principle in Semiotics and Esthetics	37
Josef Klein	Die Abduktion in der subsumtiven Deduktion und die induktive Wahrscheinlichkeit	81
Clytus Gottwald	Lachenmann und die Stuttgarter Konkreten	111
Margarita Schultz	The Semiotic System of Peirce and the Musical 'Notation'	123

Inhalt des 19. Jahrgangs